

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/52/2012/B

LSchK/RLP/11/2012

Beschluss

In der Sache

DIE LINKE.Rheinland-Pfalz, Kreisverband N.,

- Beschwerdeführer und Antragsgegner -

gegen

J. B.

- Beschwerdegegner und Antragsteller -

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission am 04.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Das Verfahren hat sich durch die am 29. September 2012 durchgeführte Neuwahl des Kreisvorstandes erledigt.

Begründung:

Die Antragsteller hatten mit Schreiben vom 09.07.2012 fristgerecht die Wahlen zum Vorstand des Kreisverbandes N. angefochten. Der Anfechtung war von der LSchK Rheinland- Pfalz mit Beschluss vom 30. 06.2012 (AZ: LSchK/ 11/ 2012) stattgegeben und die Durchführung von Neuwahlen bis zum 29.09.2012 angeordnet worden. Gegen diesen Beschluss hatten die Antragsgegner fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Bevor die Bundesschiedskommission in der Sache selbst eine Entscheidung treffen konnte, waren am 29. September 2012 Neuwahlen durchgeführt worden. Diesen lag unter anderem auch ein Mit- gliederbegehren zur Durchführung von Neuwahlen zugrunde, so dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist.

Die Entscheidung erging einstimmig. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.